

25.01.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Fzzu **Punkt ...** der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Fz 1. Zu Abschnitt II Nr. 13.1.7

In Abschnitt II Nr. 13.1.7 ist nach der Zahl "2" das Wort "Buchstabe" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

In der Verwaltungsvorschrift Nummer 13.1.7 wird auf die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer **2b** zur BBesO C abgestellt. Die versehentliche Nennung des Gliederungspunktes "Buchstabe" würde unzutreffend auf einen Teil der Vorbemerkung Nummer 2 zur BBesO C verweisen.

Ausgeliefert am 25. JAN. 2000

Fz 2. Zu Abschnitt II Nr. 13.1.8

In Abschnitt II ist Nr. 13.1.8 wie folgt zu fassen:

"13.1.8 Eine nicht zu berücksichtigende Änderung der besoldungsrechtlichen Bewertung liegt vor, wenn"

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Die Verwaltungsvorschrift darf nur auf den Wortlaut von § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BBesG abstellen bzw. diesen erläutern und keine abweichende, eigenständige Regelung treffen.

FJ 3. Zu Abschnitt II Nr. 13.2.3.4 Satz 4 - neu -

In Abschnitt II Nr. 13.2.3.4 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen Erziehungsurlaubs und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt drei Jahren, wobei die Zeiten der Unterbrechung nicht auf den Fünfjahreszeitraum der zulagenberechtigenden Verwendung angerechnet werden."

Begründung:

Die Erziehungsurlaubsverordnung sieht Unterbrechungen vor, die sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber der Familie ergeben. Diese Unterbrechungszeiten müssen daher einen besonderen Schutz genießen und dürfen nicht zum Wegfall der vor der Unterbrechung liegenden Zeiten führen. Die Formulierung zur Unschädlichkeit der Unterbrechung wegen Kinderbetreuung orientiert sich an den tarifrechtlichen Bestimmungen zum Bewährungsaufstieg.

FJ 4. Zu Abschnitt II Nr. 40.1.11 Satz 5a - neu - und Satz 6

In Abschnitt II ist Nummer 40.1.11 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 5 ist folgender Satz einzufügen:

"Eine solche kann aber vorliegen, wenn in der Lebensgemeinschaft die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers einen Sozialhilfe- oder Arbeitslosenhilfeanspruch des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft verkürzen oder entfallen lassen."

b) In Satz 6 sind die Wörter "dieser Gemeinschaft jedoch" durch die Wörter "einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Da der Staat von seiner Seite aus den Partner oder die Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zur Zahlung von Unterhalt in die Pflicht nimmt, muss der Staat im Gegenzug diesen gegenüber auch Pflichten übernehmen.

Fz, In 5. Zu Abschnitt II Nr. 40.1.18 und 40.1.19

Abschnitt II ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 40.1.18 ist folgender Absatz anzufügen:

"Im Regelfall ist ein Kind von demjenigen untergebracht, bei dem es vorher gelebt hat und mit dem vorrangig die häusliche Verbindung aufrechterhalten wird. In den Fällen der Nummer 40.1.9 kann diese Voraussetzung bei beiden Eltern gegeben sein. Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung des Besoldungsempfängers beendet worden ist, z. B. weil das Kind einen eigenen Hausstand oder ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegekindverhältnis) oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet hat."

b) In Nummer 40.1.19 ist der letzte Absatz zu streichen.

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Durch Festlegung einer neuen Reihenfolge für verschiedene Verwaltungsvorschriften wurde der Absatz versehentlich der Nummer 40.1.19 zugeordnet. Darin werden jedoch Aussagen zu einer "anderweitigen Unterbringung" getroffen, die allerdings in Nummer 40.1.18 näher erläutert wird.

Fz 6. Zu Abschnitt II Nr. 40.4.0

In Abschnitt II Nr. 40.4.0 sind nach den Wörtern "Ehegatte, der" die Worte "im Sinne des § 40 Abs. 6" zu streichen und nach dem Wort "Dienst" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Die Normangabe dient der näheren Erläuterung des Begriffs "öffentlicher Dienst" und ist daher wie an anderer Stelle (vgl. Nummer 40.4.2, erster Spiegelstrich) einzufügen.

Fz 7. Zu Abschnitt II Nr. 40.4.2

In Abschnitt II Nr. 40.4.2 sind im ersten Spiegelstrich die Worte "den §§ 11, 11a" durch das Zitat "§ 11" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Die versehentlich genannte Vorschrift des § 11a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ist aus der Aufzählung zu streichen. Beim Bezug von Ausgleichsbezügen nach § 11a SVG kommt es nicht zu der in Nummer 40.4.2 erläuterten Konkurrenz.